

# RS Vwgh 2008/5/26 2006/06/0264

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.05.2008

## Index

25/01 Strafprozess

## Norm

StPO 1975 §149;

StPO 1975 §153;

StPO 1975 §61 Abs2;

## Rechtssatz

Wenn das Gericht in einem Strafverfahren zur Verhandlungsvorbereitung Lokalaugenscheine, Vernehmungen von Zeugen und sonstige Behördengänge durchführt, kann nicht fraglich sein, dass die Teilnahme des Verfahrenshelfers des Hauptangeklagten an diesen Ermittlungen im Ausland in diesem Strafverfahren zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung des Hauptangeklagten notwendig war.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2008:2006060264.X05

## Im RIS seit

04.07.2008

## Zuletzt aktualisiert am

10.10.2016

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)